
3680/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 21.11.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Umsetzung der UN-BRK-Handlungsempfehlungen im Arbeits- und Sozialbereich

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2008 ratifiziert und sich - unter Erfüllungsvorbehalt - zu deren Umsetzung verpflichtet (1). Am 22. und 23. August 2023 fand eine Staatenprüfung Österreichs vor den Vereinten Nationen in Genf statt, bei der deutlich wurde, wie sehr Österreich bei der Umsetzung der UN-BRK in Verzug ist. Im Anschluss an die zwei Ausschusstage wurden Abschlussbemerkungen der UN veröffentlicht, in dem sowohl die positiven wie auch die negativen Aspekte beleuchtet werden. Der Abschlussbericht zeigt, dass Probleme die positiven Aspekte bei weitem überwiegen. Österreich wird stark für die mangelnde Umsetzung der UN-BRK kritisiert, der UN-Ausschuss zeigt sich über verschiedenste Umstände "ernsthaft besorgt" und listet unter anderem folgende Empfehlungen auf (2):

- Der Ausschuss verweist auf seine Empfehlungen entsprechend den Ziffern 9 und 11 seiner Abschließenden Bemerkungen von 2013 (CRPD/C/AUT/CO/1), die österreichischen Gesetze auf der Bundes- wie auf der Länderebene zügig zu novellieren, um das Bundesrecht und das Recht der Länder substantiell miteinander in Einklang zu bringen und mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung konform zu machen.
- Der Ausschuss empfiehlt Österreich, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, die die gerichtliche Einklagbarkeit aller im Übereinkommen garantierten individuellen Rechte vorsehen, oder den Erfüllungsvorbehalt aufzuheben.
- Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und Ziffer 11 seiner Abschließenden Bemerkungen von 2013 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, auf der Bundes- wie auf der Länderebene Gesetze zur Einführung strukturierter Verfahren zu erlassen, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens und beim entsprechenden Monitoring eng konsultiert und aktiv einbezogen werden.
- Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu stärken, indem er die

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen auf Unterlassungs- und Beseitigungsmaßnahmen in allen Bereichen ausweitet, das Schlichtungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzes de facto vollständig zugänglich macht und die finanzielle Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die in solchen Verfahren klageberechtigt sind, verbessert.

- Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetschkräfte für Gebärdensprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in enger Konsultation mit und unter aktiver Teilhabe von Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Bewertung und Entwicklung von Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit von Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden zu beschleunigen und sie zügig umzusetzen, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in barrierefreien Formaten bereitzustellen und Verwaltungsanhörungen und Gerichtsverhandlungen online barrierefrei zugänglich zu machen;
 - die Gesetze zu novellieren, um den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die der stellvertretenden Entscheidungsfindung unterliegen, von der Klageberechtigung aufzuheben.
- Unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft und die Leitlinien des Ausschusses zur De-Institutionalisierung, auch in Notsituationen (2022), empfiehlt der Ausschuss,
 - eine umfassende nationale De-Institutionalisierungsstrategie samt Zielvorgaben, Fristen und Finanzierung festzulegen, die die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen umfasst, und dafür zu sorgen, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen De-Institutionalisierungsprozessen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;
 - auf Bundes-, Länder- und gegebenenfalls kommunaler Ebene Gesetze zu erlassen, die die notwendige Rechtsgrundlage für die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft bilden, und diese Gesetze zügig umzusetzen;
 - einen einklagbaren Rechtsanspruch auf angemessene finanzielle, technische und persönliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu garantieren;
 - alle Bundesländer nachdrücklich zur Beteiligung an dem Pilotprojekt zur Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen für persönliche Assistenz in Freizeit und Beruf zu bewegen;
- Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - sicherzustellen, dass Informationen, insbesondere Informationen der Regierung, mittels barrierefreier Formate und Technologien verbreitet werden, die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites vollständig umzusetzen und alle Websites und mobilen Anwendungen

öffentlicher Stellen gemäß der Europäischen Norm EN 301 549 barrierefrei zu gestalten;

- Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen, Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, zur Erleichterung ihrer kommunikativen Aktivitäten zu leisten;
 - Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung geplanter und Überprüfung ergriffener Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.
- Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - die Achtung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, auf ein Privatleben, einschließlich sexueller Selbstbestimmung, zu gewährleisten und die abschreckende Einmischung durch Personal und Vormunde zu beenden;
 - die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu Prostitution und Sexualbegleitung zu harmonisieren, um die Bereitstellung öffentlich finanzierter Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
 - Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - die Projekte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, weiterzuentwickeln und umzusetzen und in den Aktionsplan spezifische Maßnahmen aufzunehmen, die, ausgestattet mit ausreichenden Mitteln, Fristen und Monitoringmechanismen, den Übergang von der segregierten Beschäftigung zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten;
 - die auf der Einschätzungsverordnung basierende Feststellung mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung in Einklang zu bringen, sie nicht auf Kinder anzuwenden, Feststellungen in periodischen Abständen zu re-evaluieren, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Feststellungen vorzusehen, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Sozialversicherungsstatus, einschließlich Kranken- und Pensionsversicherung, unabhängig vom Ergebnis der Feststellung beibehalten, und ihn rückwirkend auf Menschen mit Behinderungen anzuwenden, die bereits als „arbeitsunfähig“ eingestuft wurden;
 - sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten, Maßnahmen zur Beseitigung des Geschlechtergefälles bei der Beschäftigung, auch beim Entgelt, zu beschließen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit

- anderen Arbeitsverträge erhalten oder den Arbeitnehmerstatus zugesprochen bekommen oder als selbständig anerkannt werden;
- behinderungsbedingte Leistungen mit Einkommen aus Erwerbsarbeit vereinbar zu machen, um zu vermeiden, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf den Erhalt von behinderungsbedingten Leistungen auswirkt;
 - den Voraussetzungen für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz, am Arbeitsplatz das im Übereinkommen verankerte menschenrechtliche Modell von Behinderung zugrunde zu legen;
 - eine inklusive berufliche Orientierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen, bereitzustellen.
- Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Armut von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Abdeckung durch das Sozialversicherungssystem;
 - Flüchtlingen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, den Zugang zu Programmen der Behindertenhilfe zu eröffnen, um zu verhindern, dass sie in Armut geraten.
 - Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - sicherzustellen, dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind, unter anderem durch die Schulung von Wahloffiziellen, Parteifunktionärinnen und -funktionären und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie die Bereitstellung entsprechenden Materials in barrierefrei zugänglichen Formaten wie Leichter Lesen, Einfaches Deutsch, Brailleschrift und anderen;
 - im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) Organisationen von Kindern mit Behinderungen zu fördern und zu unterstützen, um ihre Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu verbessern.
 - Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen umfassenden nationalen Rahmen für die Erfassung von Daten im Bereich Behinderung zu entwickeln, um geeignete, national kohärente Maßnahmen für die Erhebung, Auswertung und öffentliche Bekanntmachung aufgeschlüsselter Daten im Rahmen aller Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, geflüchtete und staatenlose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, Kinder mit Behinderungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.

Da es sich bei dem Bericht des Fachausschusses um verbindliche Empfehlungen handelt (3), hat Österreich bis zur nächsten Staatenprüfung 2030 Zeit, diese umzusetzen.

1. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>
2. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>
3. <https://www.behindertenrat.at/staatenpruefung-2023/>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, wird aufgefordert, einen den Zuständigkeiten des BMSGPK und BMAW entsprechenden verbindlichen Stufenplan zur Vollziehung der Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses über den Umsetzungsstand der UN-BRK zu entwickeln und dem Nationalrat ehestmöglich vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.